

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses zur Erlangung eines Personenzertifikates SCC Dok 017 oder Dok 018 gemäß DIN EN ISO IEC 17024 und weiterer einschlägiger gesetzlicher Regelungen durch die Kiwa International Cert GmbH (nachfolgend „**Kiwa**“). Die Zertifizierung erfolgt durch eine der bei Kiwa eingerichteten, fachlich weisungsfrei arbeitenden Stellen. Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung dienen der Umsetzung der beiderseitigen Anforderungen von Kiwa und der zu zertifizierenden Person, die den Zertifizierungsvertrag mit Kiwa abschließt (nachfolgend „**Kandidat***“), die im Rahmen einer Zertifizierung nach den maßgeblichen Rahmenvorschriften, insbesondere der DIN EN ISO IEC 17024, sowohl von Kiwa als Zertifizierungsstelle als auch vom Kandidaten zu erfüllen sind.

*Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, damit sind alle Geschlechter umfasst.

- 1.2. Kiwa muss bei der Erfüllung eines Zertifizierungsvertrages die Vorgaben für ihre jeweilige Akkreditierung, (hier insbesondere der DIN EN ISO IEC 17024) einschließlich der darin enthaltenen normativen Verweise gegenüber dem Kandidaten nachweisbar einhalten und umsetzen. Dies wird durch die zuständige Akkreditierungsstelle überwacht und kontrolliert. Insbesondere kann es im Einzelfall zu einer Nachprüfung des konkreten Zertifizierungsverfahrens (einschließlich des Ergebnisses) durch die zuständige Akkreditierungsstelle kommen. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften kann in so einem Fall die Offenlegung von Kundendaten und konkreten Umständen des Falles sowie weitere Mitwirkungshandlungen des Kandidaten (Einverständnis zur Durchführung einer Witness-Prüfung) erforderlich machen.
- 1.3. Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote und Dienstleistungen von Kiwa, alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Beziehungen zwischen Kiwa und dem Kandidaten (nachfolgend „**vertragliche Beziehungen**“) sowie den danach geschlossenen Zertifizierungsvertrag und diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung.
- 1.4. Kiwa erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich für den Kandidaten. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kiwa und dem Kandidaten entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter; abweichendes bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- 1.5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kandidaten oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kiwa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Grundlagen der Zertifizierung

- 2.1. Kiwa ist verantwortlich für das Verfahren und die Durchführung der Zertifizierung.
- 2.2. Eine Zertifizierung bestätigt, dass der Kandidat die maßgeblichen Zertifizierungsanforderungen erfüllt.
- 2.3. Zertifikate sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 2.4. Kiwa wird geplante Änderungen der Zertifizierungsanforderungen in angemessener Weise bekannt geben und ihre Verfahren diesen Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen anpassen.

Zertifizierungsanforderungen sind alle festgelegten Anforderungen, die durch den Kandidaten erfüllt sein müssen, damit ein Zertifikat erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann. Dies umfasst zum einen die Anforderungen, die Kiwa an den Kandidaten stellt, um den Vorschriften zu entsprechen, und zum anderen die Anforderungen an den Kandidaten selbst, die in Normen oder anderen normativen Dokumenten, wie Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen, festgelegt sind (nachfolgend „**Zertifizierungsanforderungen**“)

- 2.5. Kiwa stellt auf Anfrage Informationen über Aus- und Weiterbildung und Schulung Dritter bereit. Kiwa stellt hiermit ausdrücklich klar, dass die Zertifizierung nicht unkomplizierter, leichter oder preiswerter ist, wenn bestimmte Aus-/Weiterbildungs-/Schulungsangebote vom Kandidaten genutzt werden.
- 2.6. Kiwa setzt zur Durchführung der Prüfungen Personal und freie Mitarbeiter von Kiwa als Prüfer ein. Kiwa überwacht die Leistungsfähigkeit der von ihr eingesetzten Prüfer sowie die Verlässlichkeit ihrer Urteilsfähigkeit. Werden Mängel festgestellt, ergreift Kiwa Korrekturmaßnahmen, diese können unter anderem eine Vor-Ort-Beobachtung, die Bewertung der Berichte der Prüfer und das Feedback von Kandidaten einschließen.
- 2.7. Wenn ein Prüfer einen potenziellen Interessenkonflikt bei der Prüfung eines Kandidaten hat, ergreift Kiwa Maßnahmen, die sicherstellen, dass Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht gefährdet werden. Diese Maßnahmen werden anschließend dokumentiert.
- 2.8. Kiwa kann Arbeiten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses an Dritte ausgliedern. Lässt Kiwa Arbeiten von Dritten durchführen, übernimmt Kiwa für alle ausgegliederten Arbeiten die volle Verantwortung und stellt sicher, dass der Dritte kompetent ist und die anwendbaren Bestimmungen der geltenden Normen und Gesetze einhält. Kiwa bewertet und überwacht die Leistungsfähigkeit des Dritten und fertigt Aufzeichnungen an, die darlegen, dass der Dritte, alle für die ausgegliederten Arbeiten relevanten Anforderungen einhält. Kiwa führt eine Liste der Dritten, an die Arbeiten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses ausgegliedert werden.

3. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit & Datenschutz

- 3.1. Kiwa arbeitet unabhängig, unparteilich und nichtdiskriminierend. Kiwa gestaltet ihre Regelungen und Verfahren fair für alle Kandidaten. Kiwa schränkt eine Zertifizierung nicht aufgrund unangemessener finanzieller oder sonstiger Bedingungen ein, wie z. B. wegen einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder einer Gruppe. Kiwa wird keine Verfahren anwenden, die die Kandidaten auf unfaire Art behindern bzw. ihnen den Zugang verwehren.
- 3.2. Kiwa und ihr Personal sind frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können. Jegliche Einflussnahme interner oder außenstehender Personen oder Organisationen auf die Ergebnisse von Prüfungen und Zertifizierungen ist ausgeschlossen.
- 3.3. Alle mit der Zertifizierung bei Kiwa befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind schriftlich (§ 126 BGB) zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- 3.4. Mit Ausnahme der Informationen, die der Kandidat öffentlich zugänglich macht, oder wenn zwischen Kiwa und dem Kandidaten vereinbart (insbesondere, weil dies für die Umsetzung des Zertifizierungsvertrages geboten ist), werden alle anderen Informationen von Kiwa als geschützt betrachtet und vertraulich behandelt. Auch Informationen über den Kandidaten, die aus anderen Quellen als vom Kandidaten stammen (z. B. Behörden), müssen vertraulich behandelt werden. Kiwa wird den Kandidaten im Voraus über die Informationen, die sie beabsichtigt frei zugänglich zu machen, in Kenntnis setzen.
- 3.5. Kiwa ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Kandidaten an Dritte (z. B. Behörden und Akkreditierungsstellen) weiterzugeben, wenn dies für die Umsetzung des Zertifizierungsvertrages geboten ist, geltende Vorschriften dies fordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erfolgt. Kiwa darf weiter vertrauliche Informationen des Kandidaten an Dritte weitergeben, wenn nur so eine bestehende Gesundheitsgefahr, Gefahr im Verzug oder sonstige Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann.
- 3.6. Wenn Kiwa gesetzlich verpflichtet oder durch die vorstehende vertragliche Vereinbarung ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird Kiwa den betreffenden Kandidaten, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichten.
- 3.7. Kiwa speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der vertraglichen Beziehung mit dem Kandidaten. Der Kandidat stimmt einer diesbezüglichen

chen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem von Kiwa zu.

4. Leistungen von Kiwa

- 4.1. Maßgeblich für den Leistungsumfang von Kiwa sind ausschließlich die zwischen dem Kandidaten und Kiwa vereinbarten vertraglichen Regelungen und der in dem Zertifizierungsvertrag genannte Verwendungszweck. Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen (§ 126 BGB) Vereinbarung. Zu den von Kiwa zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Kandidaten selbst erbracht werden.
- 4.2. Soweit zwischen Kiwa und dem Kandidaten eine Vorauszahlung vereinbart ist, wird Kiwa mit den Leistungen erst beginnen, wenn die Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe eingegangen ist.
- 4.3. Kiwa erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Dabei kann Kiwa ein vom Kandidaten gewünschtes Ergebnis nicht gewährleisten und gibt Erklärungen nur im Rahmen objektiver Anwendung ihrer Sachkunde ab. Insofern haftet Kiwa nicht für Nachteile, die dem Kandidaten aus der in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvertrages erfolgenden Nichterteilung eines Zertifikats, der Kündigung des Zertifizierungsvertrages, der Zurückziehung oder dem Entzug eines Zertifikats entstehen. Der Kandidat trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse der von Kiwa erbrachten Leistungen, insbesondere für eine andere Verwendung als gegenüber dem in der Zertifizierungsvertrages vorgesehenen Verwendungszweck.

5. Antrag; Abschluss eines Zertifizierungsvertrages

- 5.1. Kiwa stellt auf Antrag einen Überblick über den Zertifizierungsprozess zur Verfügung, die einen Überblick zu den Zertifizierungsanforderungen und deren Geltungsbereich, eine Beschreibung des Begutachtungsprozesses, die Rechte und Pflichten des Kandidaten und die dafür geschuldete Vergütung enthält.
- 5.2. Zertifizierungsverfahren werden nur auf Antrag des Kandidaten (nachfolgend „Antrag“) und einer auf dieser Grundlage zu schließendem Zertifizierungsvertrag durchgeführt. Nachdem der Kandidat einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Kiwa gestellt hat, führt Kiwa eine Antragsprüfung durch. Wenn diese positiv ausgeht, wird ein Zertifizierungsvertrag geschlossen. Ohne einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie einem auf dieser Grundlage schriftlich geschlossenen Zertifizierungsvertrag führt Kiwa keine Zertifizierung durch.
- 5.3. Eine Zertifizierungsvertrag besteht regelmäßig aus einem Hauptdokument und mehreren Anlagen, auf die im Hauptdokument oder in weiteren Anlagen verwiesen wird. Der Zertifizierungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustandekommen, insbesondere durch die gemeinsame Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch den Kandidaten und durch Kiwa oder durch die Beauftragung von Kiwa durch den Kandidaten auf der Grundlage eines von Kiwa erstellten Angebotes.

6. Zulassung zur Prüfung

Eine Teilnahme an der Prüfung zur Erlangung des Zertifikats ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Kandidat hat den Antrag Personenzertifikat ausgefüllt, einen Zertifizierungsvertrag mit Kiwa geschlossen und die geforderten Nachweise bei Kiwa einzureichen. Diese prüft, ob der Kandidat zur Prüfung zugelassen wird oder nicht.
- Eindeutige Identifikation des Kandidaten durch den Prüfer vor der Prüfung. Dazu muss der Kandidat sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) ausweisen.
- Der Kandidat hat als Teil seines Antrags eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine andere Vereinbarung unterzeichnet, in der dieser sich verpflichtet, keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.

7. Prüfungsort und Prüfungstermin

Kiwa gibt den angemeldeten Kandidaten Prüfungsort und Prüfungstermin bekannt.

8. Prüfungsdurchführung und -auswertung

- 8.1. Die Prüfung ist eine Präsenzprüfung. Der Prüfer sowie die Kandidaten müssen zur Prüfungsabnahme persönlich im Prüfungsraum anwesend sein. Während der gesamten Prüfung ist mindestens ein Prüfer bzw. eine Aufsichtsperson im Prüfungsraum anwesend.
- 8.2. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Die Fragen werden als „Multiple Choice“ in schriftlicher Form an die Kandidaten übergeben. Die Prüfung umfasst:
 - für Führungskräfte der operativen Ebene 70 Fragen, die innerhalb von 105 Minuten beantwortet werden müssen.
 - für operativ tätige Mitarbeiter 40 Fragen, die innerhalb von 60 Minuten beantwortet werden müssen.
- 8.3. Pro Prüfungsfrage sind vier Antworten vorgegeben. Es ist jeweils nur eine Antwort als richtig anzukreuzen. Die Aufgabe wird entweder als richtig oder falsch bewertet. Sofern nicht exakt eine Antwort angekreuzt ist (keine oder mehrere Antworten angekreuzt) gilt die Frage als falsch beantwortet.
- 8.4. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden. Das bedeutet:
 - für Führungskräfte der operativen Ebene mindestens 49 richtige Antworten.
 - für Mitarbeiter der operativen Ebene mindestens 28 richtige Antworten.

9. Verhalten der Teilnehmer

- 9.1. Fehlverhalten: Fehlverhalten (z.B. Täuschungen, Störungen, etc) während der schriftlichen Prüfung führt dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Der Prüfer teilt dieses Fehlverhalten Kiwa umgehend mit.
- 9.2. Hilfsmittel: Hilfsmittel sind bei der Prüfung nicht zugelassen. Die Verwendung von Hilfsmitteln führt zum Prüfungsausschluss. Das Ergebnis der betreffenden Prüfung lautet dann „nicht bestanden“.
- 9.3. Rücktritt: Ein Kandidat kann vor Beginn einer Prüfung zurücktreten. Die Prüfung wird in diesem Fall als nicht durchgeführt bewertet.
- 9.4. Abbruch: Bei Abbruch einer Prüfung oder Verlassen des Prüfungsraumes nach Erhalt der Prüfungsunterlagen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- 9.5. Wiederholung: Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dafür ist ein neuer Fragenkatalog zu generieren. Der Kandidat hat einen neuen Antrag auszufüllen und damit einen neuen Vertrag mit Kiwa zu schließen.

10. Zertifizierungsentscheidung; Ausstellen der Zertifikate

- 10.1. Nach durchgeführter Prüfung leitet der Prüfer die Unterlagen der Prüfung weiter an die für die Zertifizierung bei Kiwa eingerichtete Stelle.
- 10.2. Kiwa entscheidet über die Zuerkennung des Personenzertifikates nach bestandener Prüfung. Das Zertifikat wird durch einen berechtigten Vertreter von Kiwa unterschrieben und dem Kandidaten übermittelt (Auswahlmöglichkeit im Antragsbogen möglich).
- 10.3. Das Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:
 - Name des Kandidaten,
 - Name und Adresse von Kiwa,

- Nummer des Zertifikats,
 - Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wurde,
 - Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung, wenn die Zertifizierung nach einem festgelegten Zeitpunkt abläuft,
 - Verweis auf das einschlägige Zertifizierungsprogramm, die Norm oder andere relevante Dokumente, falls relevant,
 - Geltungsbereich des Zertifikats, einschließlich Gültigkeitsbedingungen und Einschränkungen, falls zutreffend,
 - alle weiteren Informationen, die vom Zertifizierungsprogramm oder den einschlägigen Zertifizierungsgrundlagen gefordert werden.
- 10.4. Das Zertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Eine Überwachung der Zertifizierung, erfolgt gemäß den Anforderungen der normativen Regelwerke nicht. Es kann nicht verlängert werden.
- 10.5. Die Zertifikate bleiben Eigentum von Kiwa.
- 10.6. Der Inhaber des Zertifikates wird in der Liste der Zertifikatsinhaber registriert. Eine Rückverfolgbarkeit der Zertifikate ist gewährleistet durch eine fortlaufende Registriernummer und das Geburtsdatum des Teilnehmers.
- 10.7. Eine erneute Prüfung zur Aufrechterhaltung der Personenzertifizierung ist auch vor Ablauf der Gültigkeit möglich.
- 10.8. Kiwa prüft auf Anfrage und informiert darüber, ob eine Person eine aktuelle, gültige Zertifizierung in einem bestimmten Zertifizierungsbereich besitzt, sofern eine gesetzliche Regelung die Veröffentlichung dieser Informationen nicht verbietet.

11. Prüfungsunterlagen und Vertraulichkeit

- 11.1. Dem Prüfer ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Bei Kiwa werden die Prüfungsunterlagen ausschließlich von benannten Personen (Projektmanager SGU Prüfung) auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.
- 11.2. Kiwa erstellt für jede Zertifizierung Aufzeichnungen (nachfolgend „**Prüfungsunterlagen**“). Die Prüfungsunterlagen beinhalten Informationen dazu, dass der Zertifizierungsprozess vom Kandidaten wirksam erfüllt worden ist, und beinhalten zu diesem Zweck insbesondere die Antragsdokumente, die Begutachtungsberichte (die Aufzeichnungen der Prüfung enthalten) sowie andere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Zurückziehung der Zertifizierung des Kandidaten stehen.
- 11.3. Die Prüfungsunterlagen werden von Kiwa über eine Dauer von min. 5 Jahren aufbewahrt. Auf Antrag des Kandidaten kann Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

12. Pflichten des Kandidaten

- 12.1. Der Kandidat erkennt mit dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages im Verhältnis zu Kiwa das sich aus den Vorschriften für Kiwa ergebende Regelwerk als verbindlich an. Über die in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung ausdrücklich geregelten Rechten und Pflichten hinaus gelten im Verhältnis zum Kandidaten somit alle weiteren, von Kiwa im Rahmen ihrer jeweiligen Akkreditierung, Notifizierung oder sonstigen Anerkennung (insbesondere gem. DIN EN ISO IEC 17024) zu beachtenden Vorgaben. Dies gilt auch dann, wenn solche Vorgaben in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung nicht gesondert erwähnt sind.
- 12.2. Aus der Anerkennung des maßgeblichen Regelwerkes, das sich aus den Vorschriften ergibt, durch den Kandidaten, folgen insbesondere Verfahrensrechte von Kiwa gegenüber dem Kandidaten. Kiwa ist daher gegenüber dem Kandidaten beispielsweise berechtigt,

innerhalb des von der DIN EN ISO IEC 17024 (einschließlich normativer Verweisungen) vorgegebenen Rahmens die Mitwirkung des Kandidaten bei der Nachprüfung eines konkreten Zertifizierungsverfahrens durch die zuständige Akkreditierungsstelle zu verlangen.

- 12.3. Spiegelbildlich treffen den Kandidaten bezüglich der Erfüllung aller Vorschriften durch Kiwa entsprechende Mitwirkungspflichten, auch gegenüber der zuständigen Akkreditierungsstelle. Dies betrifft z.B. alle Regelungen der DIN EN ISO IEC 17024 (und ihrer normativen Verweisungen) über die Übermittlung notwendiger Informationen und Nachweise an und Einsichtsrechte für die zuständige Akkreditierungsstelle.
- 12.4. Ein Kandidat hat Kiwa unverzüglich über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, die die Fähigkeit des Kandidaten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.
- 12.5. Im Falle der Zurückziehung oder des Erlöschens eines Zertifikats hat der Kandidat jeden weiteren Hinweis auf einen zertifizierten Status zu unterlassen.
- 12.6. Der Kandidat muss der zuständigen Akkreditierungsstelle Zugang zu seiner Prüfung gewähren (Witness-Prüfung), um die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zertifizierungsprozesses durch die zuständige Akkreditierungsstelle zu ermöglichen.
- 12.7. Mit Abschluss des Vertrages über die Zertifizierung verpflichtet sich der Kandidat außerdem,
 - Die relevanten Bedingungen des einschlägigen Zertifizierungsprogramms zu erfüllen;
 - Ansprüche nur im Hinblick auf den Geltungsbereich, für den die Zertifizierung erteilt wurde, geltend zu machen;
 - die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die Kiwa in Verruf bringt, und keinerlei Aussagen bezüglich der Zertifizierung zu treffen, die von Kiwa als irreführend oder unbefugt betrachtet werden;
 - bei Zurückziehung einer Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung, die einen Verweis Kiwa oder die Zertifizierung enthalten, zu unterlassen und alle von Kiwa ausgestellten Zertifikate zurückzugeben;
 - ein Zertifikat nicht missbräuchlich zu verwenden.

13. Zurückziehung eines Zertifikats

- 13.1. Wenn der Kandidat die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, ist Kiwa berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Tatsache, deretwegen die Zurückziehung erfolgt, bei der Erteilung der Zertifizierung schon bekannt oder erkennbar war.
- 13.2. Des Weiteren kann ein Zertifikat aus den folgenden Gründen zurückgezogen werden:
 - 13.2.1. Kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung von Auflagen bei Änderungen von Zertifizierungsanforderungen an bereits erteilte Zertifikate.
 - 13.2.2. Änderung in der Person des Kandidaten mit der Folge, dass dieser nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierung entspricht.
 - 13.2.3. Missbrauch oder sonst irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats.
 - 13.2.4. Nichterfüllung der Vertragsbedingungen gemäß des Zertifizierungsvertrages (z.B. finanzielle Verpflichtungen) oder gemäß diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung.
 - 13.2.5. Wirksame ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung oder Aufhebung der Zertifizierungsvertrages.

- 13.3. In den Fällen gemäß vorstehend Punkt 13.2.4. setzt eine Zurückziehung der Zertifizierung deren vorherige Androhung mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen, innerhalb derer ein vertragsgemäßer Zustand unter Einhaltung konkret anzugebender Maßnahmen wieder hergestellt sein muss und den fruchtlosen Ablauf dieser Frist voraus.
- 13.4. Unabhängig davon wird Kiwa dem Kandidaten in der Regel vor einer Zurückziehung eines Zertifikats Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine solche Stellungnamemöglichkeit kann unterbleiben, wenn die Zurückziehung keinen Aufschub duldet.
- 13.5. Wird das Zertifikat zurückgezogen, informiert Kiwa den Kandidaten als Inhaber des Zertifikats davon in einem Brief oder elektronisch (z.B. per E-Mail) unter der Angabe der Gründe der Zurückziehung des Zertifikats. Das Original des Zertifikats hat der Kandidat – soweit er ein solches erhalten hat – unverzüglich an Kiwa zurückzugeben.

14. Erlöschen eines Zertifikats

Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch

- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats,
- bei einem schriftlich gegenüber Kiwa erklärten Verzicht des Kandidaten auf die Zertifizierung,
- bei Wegfall, Neufassung oder Ersetzung der einem Zertifikat zugrunde liegenden Zertifizierungsanforderungen,
- nach erfolgter wirksamer Zurückziehung des Zertifikats (Ziff. 13).

15. Kosten

- 15.1. Kiwa erhebt für die nach diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen anfallenden Tätigkeiten Entgelte.
- 15.2. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Zertifizierungsvertrag und der mitgelieferten Dokumente. Sie wird für den Kandidaten transparent nach objektiven Maßstäben ermittelt.
- 15.3. Entgelte für Zertifizierungsleistungen decken den Aufwand von Kiwa im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ab und werden unabhängig davon erhoben, ob ein Zertifikat erteilt wird oder nicht.
- 15.4. Kiwa behält es sich vor, in den folgenden Situationen die Zahlung der nachfolgenden Zusatzkosten vom Kandidaten zu verlangen.

Nachträgliche Zertifikatskorrektur (infolge von Schreib-/Tippfehlern des Prüfungskandidaten)	25,00 € (Dok. 017 + 018)
Ersatzzertifikat	125,00 € (Dok. 017 + 018)

16. Einsprüche und Beschwerden gegen Prüfungs- oder Zertifizierungsentscheidungen

- 16.1. Einsprüche und Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen oder Zertifizierungsentscheidungen sind in schriftlicher Form an Kiwa zu richten.
- 16.2. Einsprüche und Beschwerden müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer schriftlichen Benachrichtigung des Kandidaten bei Kiwa vorliegen.
- 16.3. Informationen zur Durchführung eines Einspruch- bzw. Beschwerdeverfahrens sind unter PB_3.7-001_Informationenfragen_Beschwerde_Einspruchs_und_Reklamationsmanagement zu finden (Link: [AGB, Regularien und Formulare](#))
- 16.4. Der Rechtsweg ist in allen Fällen ausgeschlossen.

17. Geltung und Änderung der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung

-
- 17.1. Die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung treten am 02.06.2025 in Kraft.
- 17.2. Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung werden dem Kandidaten spätestens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (§ 126b BGB) angeboten.
- 17.3. Änderungen, die wesentliche Vertragsbestandteile betreffen, d. h. Bestandteile, die die Identität der Parteien, die von Kiwa zu erbringenden Leistungen und die Gegenleistung des Kandidaten regeln, muss der Kandidat nach Zugang des Angebots nach Ziff. 19.2 ausdrücklich zustimmen, damit diese ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart sind. Stimmt der Kandidat nicht zu, gelten die bisherigen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen fort. Auf das vorstehende wird Kiwa den Kandidaten in seinem Angebot nach Ziff. 19.2 ausdrücklich hinweisen.
- 17.4. Änderungen, die keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen, muss der Kandidat innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebots nach Ziff. 19.2 in Textform (§ 126b BGB) widersprechen. Tut der Kandidat dies nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu den von Kiwa angebotenen Änderungen und die angebotenen Änderungen sind ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart. Erklärt der Kandidat innerhalb der vorstehenden Erklärungsfrist seinen Widerspruch in Textform (§ 126b BGB), gelten die bisherigen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen fort. Kiwa wird den Kunden mit dem Angebot nach Ziff. 19.2 auf die vorstehende Erklärungsfrist und die Folgen seines Schweigens und seines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Die vorstehende Erklärungsfrist für den Kandidat beginnt nur dann zu laufen, wenn Kiwa dem Kandidaten in seinem Angebot nach Ziff. 19.2 die Hinweise nach dem vorstehenden Satz erteilt.
- 17.5. Lehnt der Kandidat das Angebot auf Änderung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung nach Ziff. 19.3 ab oder widerspricht der Kandidat dem Angebot einer Änderung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen/Prüfungsordnung nach Ziff. 19.4, hat jede Partei binnen eines (1) Monats nach Zugang der Ablehnungs- bzw. Widerspruchserklärung bei Kiwa das Recht, einen geschlossene Zertifizierungsvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (§ 126 BGB) erfolgen.